

Vereinsatzung „Macher Mädels“

Stand 15.11.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name, Eintragung
2. Geschäftsjahr
3. Sitz

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Steuerbegünstigte Zwecke
2. Zweck des Vereins
3. Maßnahmen
4. Gemeinnützigkeit

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Art der Mitglieder
2. Erwerb der Mitgliedschaft
3. Beiträge

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Grund
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Rechte & Pflichten der Mitglieder

§ 5 Die Organe des Vereins

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder
2. Aufgaben
3. Vertretungsberechtigung
4. Wahl
5. Vergütung
6. Beschlussfassung

§ 9 Kassenprüfung

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet „**Macher Mädels**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 76767 Hagenbach (Pfalz).

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins im Sinne des §52 Abgabenordnung ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, indem vor allem Frauen im beruflichen Lebensbereich unterstützt werden, solange dieses Ziel und die Chancengleichheit von Frauen nicht verwirklicht ist (Abs. II, Nr. 18).

3. Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beratung zu verschiedenen Themenfeldern in Bezug auf eine ggf. angestrebte (Teil-) Selbständigkeit, um beispielsweise nach Auszeiten (Mutterschutz/Elternzeit) eine selbstbestimmte berufliche Tätigkeit aufzunehmen und das klassische Rollenbild zu lösen;
- die Planung und Durchführung beispielsweise von Impulsvorträgen, After Work Talks oder anderen öffentlichen Veranstaltungen zum Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch, zur Stärkung von fachlichen Kenntnissen und dem Austausch mit Experten*;
- individuelles Mentoring oder Feedback, um Frauen in ihrem Wirken und ihrer Persönlichkeit zu stärken;
- Bereitstellung eines Netzwerks in Form des Vereins, um einen vertrauensvollen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen und beispielsweise durch Nutzung von thematischen Synergien die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern;
- Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung einer gleichberechtigten Präsenz und Teilhabe von Frauen, beispielsweise im Rahmen des Social Media Auftritts der Macher Mädels.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Art der Mitglieder

Ordentliches Mitglied

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) werden.

Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und bereits 10 Jahre im Verein tätig sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

3. Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

2. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Insbesondere folgende Gründe können zu einem Ausschluss führen:

- vereinsschädigendes Verhalten
- grobe Satzungsverstöße
- beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- Verleumdungen der Organmitglieder
- Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- Handeln im Namen des Vereins ohne die Genehmigung des Vorstandes

Das Mitglied wird per schriftlicher Ausschlussklärung über den Ausschluss informiert. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

4. Rechte & Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten;
- den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in deren Kräften steht, das Vereinsleben durch aktive Mitarbeit zu unterstützen;
- dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens, ihrer Adress- oder sonstiger für die Mitgliedschaft benötigter Daten unverzüglich zu informieren.

Die Mitglieder haben das Recht

- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- auf gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung;
- an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sofern keine Verstöße im Sinne des §4 Nr. 3 vorliegen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Diese Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durchgeführt werden.

2. Form

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Bei einer Online-Mitgliederversammlung wird durch entsprechende Zugangsbeschränkungen sichergestellt, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

3. Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge können von jedem volljährigen Vereinsmitglied sowie vom Vorstand gestellt werden.

Wenn Anträge später eingehen, dürfen diese nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus – fristgemäß – beantragt werden. Antragsstellungen während einer Mitgliederversammlung werden nicht berücksichtigt.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

9. Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl des Kassenprüfers;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

10. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsorgan geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser ebenso von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- dem Schriftführer.

2. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand darüber hinaus Ordnungen erlassen, insbesondere Geschäftsordnungen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Bücher
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

3. Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

5. Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen im Sinne des §27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

6. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Ein Kassenprüfer nimmt seine Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stellen im Rahmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Liquidatoren sind der erste und zweite Vorsitzende (oder Schatzmeister).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §2 dieser Satzung. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.11.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

A. Becker

Anna Becker

Schwab A.

Anna Schwab

Witte-Parra

Christina Witte-Parra

U. Mühlberger

Kerstin Mühlberger

M. Müller

Melissa Müller

S. Witte-Parra

Sara Nieves Witte-Parra

Schwab

Sophia Schwab